INFORMATION



17.2.2020 GESCHÄFTSFÜHRUNG

Masernschutzgesetz – keine Impfpflicht in Einrichtungen der Jugendarbeit

Am 1. März 2020 tritt das Masernschutzgesetz₁ in Kraft. Für Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit besteht nach unserer derzeitigen Einschätzung keine Impflicht und daher kein Handlungsbedarf. Diese Information soll erläutern, warum wir zu dieser Einschätzung kommen und für Handlungssicherheit in der Praxis sorgen.

- I. Relevante Gesetzesänderungen durch das Masernschutzgesetz
- § 20 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes (IFSG) lautet ab dem 1.3.2020 wie folgt: Folgende Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind, müssen entweder einen nach den Maßgaben von Satz 2 ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres eine Immunität gegen Masern aufweisen:
- 1. Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nummer 1 bis 32 betreut werden.
- 2. Personen, die bereits vier Wochen
- a) in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nummer 4 betreut werden oder
- b) in einer Einrichtung nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 untergebracht sind, und
- 3. Personen, die in einer Einrichtung nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 tätig sind.
- § 33 IFSG wurde auch geändert und lautet ab dem 1.3.2020: Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden; dazu gehören insbesondere:
- 1. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte,
- 2. die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege,
- 3. Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen,
- 4. Heime und
- 5. Ferienlager
- II. Erläuterung und Bewertung

Die Impflicht ist auf die in § 20 Abs. 8 IFSG genannten Einrichtungen beschränkt. Der Gesetzgeber wollte bewusst nicht alle Gemeinschaftseinrichtungen erfassen. Die allgemeine Definition

1 Abrufbar unter:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl120s014 8.pdf.

² Die fettgedruckten Hervorhebungen stammen vom Verfasser.



von Gemeinschaftseinrichtung in § 33 Hs. 1 IFSG (Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegen minderjährige Personen betreut werden) ist identisch zur alten Fassung. Neu ist die Differenzierung in Hs. 2 Nummern 1 bis 5. Einrichtungen die vor dem Masernschutzgesetz schon keine Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 ISFG waren, sind es jetzt auch nicht.

Die Impflicht erstreckt sich auch nur(!) auf die in **Nummer 1 bis 4** genannten Gemeinschaftseinrichtungen. Einrichtungen der Jugendarbeit nach §§ 11 bis 13 SGB VIII (Jugendbildungsstätten, Zeltplätze, Jugendtreffs, Jugendzentren usw.) fallen nicht unter Nummer 1 bis 4:

- Einrichtungen der Jugendarbeit sind weder Kitas, Horte (**Nummer 1**) oder Kindertagespflege (**Nummer 2**)
- Jugendarbeit ist auch nicht Schule oder eine sonstige Ausbildungseinrichtung (**Nummer 3**), da Einrichtungen der Jugendarbeit keine Betreuung im Rahmen einer formalen Ausbildung leisten
- Einrichtungen der Jugendarbeit sind auch keine Heime (**Nummer 4**), da hiermit Einrichtungen der ambulanten und stationären Erziehungshilfe gemeint sind³

Unter § 23 Abs. 3 S. 1 und § 36 Abs. 1 Nr. 4 IFSG fallen die Einrichtungen der Jugendarbeit auch nicht.

Einrichtungen der Jugendarbeit können unter § 33 **Nummer 5** IFSG fallen, wenn es sich um Ferienlager oder vergleichbare Einrichtungen handelt. Dann handelt es sich um Gemeinschaftseinrichtungen ohne(!) Impflicht. Es müssen dann aber wie bisher ggf. Aufklärungs-, Informations-, Melde- und Belehrungspflichten eingehalten werden.4

Die Differenzierung in § 33 IFSG und die Beschränkung der Impfpflicht nur auf einen Teil der Gemeinschaftseinrichtungen war im ersten Entwurf des Masernschutzgesetzes noch nicht vorgesehen. Insbesondere das Bayerische Sozialministerium hat hier mit Zuarbeit durch die BJR-Geschäftsstelle in der Länderanhörung nochmal interveniert und u.A. für eine Berücksichtigung der besonderen Belange der Jugendarbeit (Ehrenamtlichkeit, Niederschwelligkeit, usw.) gesorgt. Daher spricht auch die Enstehungsgeschichte des Masernschutzgesetzes gegen eine Anwendung der Impflicht auf Einrichtungen der Jugendarbeit.

Die Impflicht besteht für Einrichtungen der Jugendarbeit generell nicht. Von daher kommt es nicht darauf an, ob dort Hauptberufliche, Honorarkräfte, Praktikant_innen, Ehrenamtliche, usw. eingesetzt werden.

Etwas anders kann gelten, wenn Träger der Jugendarbeit (Jugendringe, Jugendverbände) sich außerhalb von §§ 11 bis 13 SGB VIII - also außerhalb der Jugendarbeit - bewegen. (zB Kitas betreiben oder Angebote im gebundenen Ganztag machen). Dies muss im Einzelfall geprüft werden.

gez. Philipp Melle, Justiziar

3 vgl. auch Gesetzesbegründung, BT-Drs. 19/13452, S. 27, abrufbar unter: http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/134/1913452.pdf.

4 vgl. hierzu z.B. Arbeitshilfe Infektionsschutzgesetz, LJR Baden-Württemberg, Mai 2005, unter: https://www.ljrbw.de/publikationen/arbeitshilfe-zum-infektionsschutzgesetz.